

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom 11. November 2019

UniCredit Bank Austria AG

**Emission von Bank Austria Nachhaltigkeits Anleihe mit 93 % Mindestrückzahlung 12/2027
(die "WERTPAPIERE")**

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert
(mit (Teil-)Kapitalschutz) vom 24. Mai 2019

im Rahmen des

Programms der UniCredit Bank Austria AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKTRICHTLINIE") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (das "WpPG") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG (die "EMITTENTIN") vom 24. Mai 2019 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) (der "BASISPROSPEKT") und in etwaigen Nachträgen zu dem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG (die "NACHTRÄGE").

Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf www.bankaustria.at und www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) und www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 24. Mai 2019, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, verliert am 24. Mai 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) der UniCredit Bank Austria AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 24. Mai 2019 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) wird auf www.bankaustria.at (Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) (für Anleger in Österreich) sowie auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) veröffentlicht.

Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Der EMISSIONSPREIS je Wertpapier ist in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.

Verkaufsprovision:

Im Emissionspreis ist kein Ausgabeaufschlag enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das EMISSIONSVOLUMEN der einzelnen Serie, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der einzelnen Tranche, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Produkttyp:

Garant Wertpapiere

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 2. Januar 2020 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Zertifikate Premium)
- Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BAFIN") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKTRICHTLINIE erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 11. November 2019

Die WERTPAPIERE werden zunächst im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten, danach freibleibend abverkauft. ZEICHNUNGSFRIST: 11. November 2019 bis 20. Dezember 2019 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,00.

Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,00.

Die WERTPAPIERE werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.

Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die EMITTENTIN hat der Verwendung des BASISPROSPEKTS zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre in den genannten Ländern zugestimmt (individuelle Zustimmung):

Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien in Österreich

Bank Austria Finanzservice GmbH, Rothschildplatz 4, A-1020 Wien in Österreich

UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, D-81925 München samt deren Untervertriebspartner in Deutschland und Luxemburg

Die EMITTENTIN hat darüber hinaus den oben genannten Finanzintermediären (durch den Zusatz: "*samt deren Untervertriebspartner*") gestattet, zuvor von ihr genehmigte Untervertriebspartner heranzuziehen und erteilt diesen die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS unter denselben Bedingungen, wie den ausdrücklich genannten Finanzintermediären.

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird für den folgenden Zeitraum erteilt: Die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes.

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

ISIN: AT000B044193
Seriennummer: BAM06

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	Schuldverschreibungen
Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Clearing System:	OeKB CSD GmbH

ISIN: AT000B044193
Seriennummer: BAM06

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN
(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionstag: 30. Dezember 2019

Erster Handelstag: 11. Oktober 2019

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Gesamtnennbetrag der Serie: Bis zu EUR 50.000.000,00

Gesamtnennbetrag der Tranche: Bis zu EUR 50.000.000,00

Internetseiten der Emittentin: www.bankaustria.at und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich),
www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg)

Internetseiten für Mitteilungen: www.bankaustria.at und www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen
(für Anleger in Österreich), www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und
Luxemburg),

Nennbetrag: EUR 1.000,00

ISIN: AT000B044193
 Seriennummer: BAM06

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie	Emissionsvolumen der Tranche	Emissionspreis
AT000B044193	A2R9CZ	AT000B044193=HVBG	BAM06	1	Bis zu EUR 50.000.000,00	Bis zu EUR 50.000.000,00	100,00 %

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Basispreis	Floor Level	Partizipationsfaktor	Mindestbetrag
AT000B044193	EURO iSTOXX® Responsibility Screened Select 30 (Price) Index (EUR)	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts wie vom Indexsponsor veröffentlicht	93 %	93 %	100 %	EUR 930,00

ISIN: AT000B044193
 Seriennummer: BAM06

Tabelle 1.3:

ISIN	Anfängliche Beobachtungstage	Finale Beobachtungstage	Rückzahlungstermin
AT000B044193	23. Dezember 2019	23. Dezember 2026	30. Dezember 2027
	23. Januar 2020	25. Januar 2027	
	24. Februar 2020	23. Februar 2027	
	23. März 2020	23. März 2027	
	23. April 2020	23. April 2027	
	25. Mai 2020	24. Mai 2027	
	23. Juni 2020	23. Juni 2027	
	23. Juli 2020	23. Juli 2027	
	24. August 2020	23. August 2027	
	23. September 2020	23. September 2027	
	23. Oktober 2020	25. Oktober 2027	
	23. November 2020	23. November 2027	
	23. Dezember 2020	23. Dezember 2027	

ISIN: AT000B044193
Seriennummer: BAM06

§ 2

Basiswertdaten

Basiswert	Währung des Basiswerts	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg
EURO iSTOXX® Responsibility Screened Select 30 (Price) Index (EUR)	EUR	A2YY3T	CH0480773289	.ISXERSP	ISXERSP Index

Basiswert	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Eingetragener Referenzwert-administrator	Internetseite
EURO iSTOXX® Responsibility Screened Select 30 (Price) Index (EUR)	STOXX Limited	STOXX Limited	ja	www.stoxx.com

Für weitere Informationen über den Basiswert und die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

§ 1

Definitionen

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.

"Finaler Beobachtungstag" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"Clearing System" ist OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1 – 3, 1010 Wien ("**OeKB**").

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den Basiswert oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Floor Level" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von

Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexanpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die **"Indexersetzungereignis"**);
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein **"Indexverwendungsereignis"**); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexbestandteil" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.

"Indexumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist wenn es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Börse, an welcher der liquideste Handel in Bestandteilen des Basiswerts stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatzbörse zu verstehen.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"R (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.

"R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung).

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Indexumwandlungsereignis.

"**Währung des Basiswerts**" ist die Währung Basiswerts, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis))

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung*: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung*: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung*: Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen*: Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen*: Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis, für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen

Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten

Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt (der "BASISPROSPEKT") verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere (die "WERTPAPIERE") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den BASISPROSPEKT beziehenden und im Zusammenhang mit der Emission der WERTPAPIERE erstellten endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") und das Registrierungsformular der EMITTENTIN (wie nachstehend definiert), einschließlich etwaiger Nachträge, stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des BASISPROSPEKTS, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Republik Österreich ("BANK AUSTRIA" oder die "EMITTENTIN"), die als EMITTENTIN der WERTPAPIERE die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Die EMITTENTIN hat der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch die folgenden Finanzintermediäre in den genannten Ländern zugestimmt (individuelle Zustimmung):</p> <p>Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien in Österreich. Bank Austria Finanzservice GmbH, Rothschildplatz 4, A-1020 Wien in</p>

		<p>Österreich.</p> <p>UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, D-81925 München samt deren Untervertriebspartner in Deutschland und Luxemburg.</p> <p>Die EMITTENTIN hat darüber hinaus den oben genannten Finanzintermediären (durch den Zusatz: "samt deren Untervertriebspartner") gestattet, zuvor von ihr genehmigte Untervertriebspartner heranzuziehen und erteilt diesen die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS unter denselben Bedingungen, wie den ausdrücklich genannten Finanzintermediären.</p>
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre kann erfolgen und die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für die folgende Angebotsfrist: Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS.
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die WERTPAPIERE im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und der im BASISPROSPEKT, ergänzt durch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Angebotsbedingungen anbietet, (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde und (iii) sich jeder Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p> <p>Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.</p>
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Punkt	Abschnitt B – "EMITTENTIN"	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die EMITTENTIN betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma 'UniCredit Bank Austria AG' (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " BANK AUSTRIA GRUPPE "). Kommerzielle Bezeichnung der EMITTENTIN ist ferner 'Bank Austria'.
B.2	Sitz, Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Sitz der EMITTENTIN ist 1020 Wien, Rothschildplatz 1, Österreich. Die EMITTENTIN ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete und tätige Aktiengesellschaft.
B.4b	Bekannt Trends, die sich auf die	Die Instabilität am globalen und europäischen Finanzmarkt und die Staatsschuldenkrise haben auf die BANK AUSTRIA GRUPPE und deren

	Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem haben sich dadurch die regulatorischen Anforderungen erhöht, insbesondere im Hinblick auf die Einführung eines Verschuldungsgrads (<i>leverage ratio</i>) sowie strengere Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen; die regulatorischen Anforderungen werden sich voraussichtlich weiter ändern. Am 23. November 2016 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für ein überarbeitetes Aufsichtspaket mit regulatorischen Neuerungen veröffentlicht. Dieses Paket enthält unter anderem den Entwurf einer überarbeiteten Kapitaladäquanzrichtlinie ("CRD V") und Kapitaladäquanzverordnung ("CRR II"); ein Inkrafttreten dieses Paketes wird für 2019 bzw. 2020 erwartet. Zudem hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) am 7. Dezember 2017 ein Paket zur Reform des regulatorischen Rahmens für Banken beschlossen, das darauf abzielt, Banken widerstandsfähiger zu machen, und dabei neue Standards enthält, nach denen Banken ihre Kapitalanforderungen berechnen müssen, mit dem Ziel, die Zahlen verschiedener Institute weltweit vergleichbarer machen.</p> <p>Die fortschreitende Digitalisierung im Finanzbereich, getrieben sowohl durch kleinere innovative Unternehmen ("<i>Fintechs</i>") als auch Großkonzerne im IT-Bereich, erhöht den Konkurrenzdruck auf den Bankensektor.</p>												
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die EMITTENTIN ist eine direkte Tochter der UNICREDIT S.P.A., Wiener Filiale, die 99,996 % der Anteile an der EMITTENTIN direkt hält. Die EMITTENTIN ist Konzernmutter der BANK AUSTRIA GRUPPE, die direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen hält, die wichtigsten davon sind die Schoellerbank AG, Wien und die UniCredit Leasing (Austria) GmbH, Wien.												
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen.	Entfällt; Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der EMITTENTIN nicht erstellt.												
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; die historischen Finanzinformationen weisen keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.												
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die nachstehende Übersicht stellt einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Schlüsselkennzahlen der BANK AUSTRIA GRUPPE dar, und wurde dem nach IFRS geprüften Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 entnommen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Erfolgszahlen*</th> <th>01.01.2018 – 31.12.2018</th> <th>01.01.2017 – 31.12.2017¹⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nettozinsertrag</td> <td>€ 963 Mio.</td> <td>€ 980 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Dividenden und ähnliche Erträge aus At-equity-Beteiligungen</td> <td>€ 155 Mio.</td> <td>€ 154 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>€ 706 Mio.</td> <td>€ 711 Mio.</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgszahlen*	01.01.2018 – 31.12.2018	01.01.2017 – 31.12.2017¹⁾	Nettozinsertrag	€ 963 Mio.	€ 980 Mio.	Dividenden und ähnliche Erträge aus At-equity-Beteiligungen	€ 155 Mio.	€ 154 Mio.	Provisionsüberschuss	€ 706 Mio.	€ 711 Mio.
Erfolgszahlen*	01.01.2018 – 31.12.2018	01.01.2017 – 31.12.2017¹⁾												
Nettozinsertrag	€ 963 Mio.	€ 980 Mio.												
Dividenden und ähnliche Erträge aus At-equity-Beteiligungen	€ 155 Mio.	€ 154 Mio.												
Provisionsüberschuss	€ 706 Mio.	€ 711 Mio.												

	Handelsergebnis	€ 103 Mio.	€ 77 Mio.
	Betriebserträge	€ 1.983 Mio.	€ 2.022 Mio.
	Betriebsaufwendungen	€ -1.221 Mio.	€ -1.292 Mio.
	Betriebsergebnis	€ 762 Mio.	€ 729 Mio.
	Kreditrisikoaufwand	€ 66 Mio.	€ -9 Mio.
	Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	€ 829 Mio.	€ 720 Mio.
	Ergebnis vor Steuern	€ 716 Mio.	€ 571 Mio.
	Ergebnis nach Steuern aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen	€ 15 Mio.	€ 114 Mio.
	Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der BANK AUSTRIA	€ 637 Mio.	€ 653 Mio.
	Aufwand-/Ertrag-Koeffizient	61,6%	63,9%
	Risikokosten ²⁾	-11 Basispunkte	2 Basispunkte
	Volumenzahlen*	31.12.2018	1.1.2018³⁾
	Bilanzsumme	€ 99.029 Mio.	€ 102.148 Mio.
	Forderungen an Kunden	€ 62.599 Mio.	€ 59.823 Mio.
	Primärmittel (Periodenende) ⁴⁾	€ 68.299 Mio.	€ 70.487 Mio.
	Forderungen an Kunden / Primärmittel ⁵⁾	91,7%	84,9%
	Eigenkapital	€ 8.361 Mio.	€ 8.339 Mio.
	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	€ 34.365 Mio.	€ 33.205 Mio.
	Wichtige Kapitalkennzahlen*	31.12.2018	1.1.2018³⁾
	Verschuldungsquote (Leverage ratio) ⁶⁾	6,0%	5,9%
	Harte Kernkapitalquote ⁷⁾	18,6%	19,6%
	Kernkapitalquote ⁷⁾	18,7%	19,6%
	Gesamtkapitalquote ⁷⁾	21,4%	22,2%

^{*)} Erfolgswahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des Geschäftsberichts

		<p>2018. Volumenzahlen gemäß Geschäftsbericht 2018. Die gezeigten wichtigen Kennzahlen beziehen sich auf die hier angeführten Erfolgs- und Volumenzahlen bzw. sind die aufsichtsrechtlichen Kapitalkennzahlen (inkl. Leverage Ratio) 2018 und 2017.</p> <p>¹⁾ Vergleichszahlen 2017 an die heutige Struktur und Methodik angepasst (recast).</p> <p>²⁾ Risikokosten (Cost of risk) = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen. Die Cost of risk sind der Kreditrisikoaufwand, bestehend aus Wertberichtigungen auf Forderungen, Wertberichtigungen auf sonstige finanzielle Vermögenswerte und Gewinne und Verluste aus An- und Verkäufen von Forderungen (annualisiert für die unterjährige Periode) dividiert durch durchschnittliche Kundenforderungen als dem jährlichen Durchschnitt der Position Kundenausleihungen aus der konsolidierten Bilanz gemäß IFRS. Der jährliche Durchschnitt berechnet sich aus den Volumina zum Quartalsende (EOP), d.h. er wird als Durchschnitt der Durchschnittswerte der einzelnen Quartale errechnet. Die Cost of risk ist eine interne Performance-Kennzahl der Emittentin im Sinne der ESMA Guidelines ESMA/2015/1415.</p> <p>³⁾ 1.1.2018 angepasst hinsichtlich der Erstanwendung von IFRS 9 sowie der Anpassung im Sozialkapital.</p> <p>⁴⁾ Einlagen von Kunden und eigene Emissionen sowie zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten.</p> <p>⁵⁾ Forderungen an Kunden gemäß IFRS Bilanz (EOP) geteilt durch die Primärmittel, bestehend aus der Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, verbriefte Verbindlichkeiten und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (EOP). Die Emittentin stellt diese Kennzahl als interne Performance-Kennzahl im Sinne der ESMA Guidelines ESMA/2015/1415 zur Verfügung.</p> <p>⁶⁾ Leverage Ratio nach Basel 3 nach dem aktuellen Stand der Übergangsbestimmungen.</p> <p>⁷⁾ Eigenmittelquoten bezogen auf alle Risiken nach Basel 3 (aktueller Stand der Übergangsbestimmungen) und IFRS.</p>
	Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2018, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der BANK AUSTRIA GRUPPE gekommen.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der BANK AUSTRIA GRUPPE eingetreten.
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	<p>Die EMITTENTIN hat strategische Maßnahmen gesetzt, um Rentabilität und Effizienz weiter zu steigern. Mithilfe des daher im Jahr 2017 eingeleiteten Kostensenkungsprogramms wurden sowohl im Zentrale- als auch im Filialbereich substantielle Einsparungen erzielt. Damit wird den Herausforderungen auf dem österreichischen Heimmarkt angesichts eines schwierigen Umfelds, das durch eingeschränktes Marktwachstum und steigende regulatorische Kosten gekennzeichnet ist, begegnet. Durch die geschilderten Maßnahmen konnte eine zufriedenstellende Rentabilität der Emittentin auch nach Wegfall der Erträge aus dem Zentral- und Osteuropa ("CEE") Geschäft, welches am 1. Oktober 2016 an die Muttergesellschaft UniCredit S.p.A. übertragen wurde (Details siehe nachfolgend), sichergestellt werden.</p> <p>Am 1. Oktober 2016 wurde die Abspaltung des CEE Geschäfts der EMITTENTIN in eine österreichische Tochtergesellschaft der UniCredit S.p.A. und die darauffolgende grenzüberschreitende Verschmelzung dieser</p>

		<p>Tochtergesellschaft mit der UniCredit S.p.A. wirksam. Aufgrund der am 1. Oktober 2016 wirksam gewordenen Übertragung des CEE Geschäfts weist die Bank Austria Gruppe (zu der die EMITTENTIN gehört) das Segment "Central Eastern Europe" nicht mehr aus. Daher wurden die Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe signifikant reduziert. Der vorliegende Jahresabschluss per 31. Dezember 2018 zeigt, gestützt auf die positiven Effekte des erwähnten Restrukturierungsprogramms und des guten Risikoprofils, einen Jahresgewinn von EUR 637 Millionen und dokumentiert somit eine gute Rentabilität der Bank Austria Gruppe auch nach der 2016 erfolgten CEE-Abspaltung.</p>
B.14	<p>Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe</p> <p>Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe</p>	<p>Siehe B.5</p> <p>Die EMITTENTIN steht zu 99,996 % im Eigentum der UNICREDIT S.P.A und ist daher von dieser abhängig; siehe auch B.5 und B.16. Eine Abhängigkeit der BANK AUSTRIA von anderen Unternehmen der BANK AUSTRIA GRUPPE besteht nicht.</p>
B.15	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin</p>	<p>Die EMITTENTIN ist als Universalbank in Österreich tätig und ist einer der größten Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von ca. 14 % nach ausstehenden Krediten und ca. 12% nach Einlagen, auf Basis BANK AUSTRIAS internem Vergleich eigener Volumina mit den von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Marktvolumina. Darüber hinaus bietet sie ihren Kunden Zugang zum internationalen Netzwerk der UNICREDIT S.P.A. Bankengruppe in CEE und an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.</p>
B.16	<p>Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse</p>	<p>Mit 31. Dezember 2018 hält die UNICREDIT S.P.A., Wiener Filiale direkt 99,996 % von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensaktien) Stückaktien der BANK AUSTRIA. Die Namensaktien werden von der 'Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten', einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) und vom Betriebsratsfonds des Betriebsrats der BANK AUSTRIA für Angestellte im Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.</p>

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	<p>Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.</p>	<p>Art und Form der Wertpapiere</p> <p>Garant Wertpapiere</p> <p>Die WERTPAPIERE sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.</p> <p>Die WERTPAPIERE sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen in Höhe des NENNBETRAGS.</p> <p>Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen mit einem NENNBETRAG</p>

		<p>begeben.</p> <p>"NENNBETRAG" der WERTPAPIERE ist EUR 1.000,00.</p> <p>Die WERTPAPIERE sind in einer Globalurkunde (die "GLOBALURKUNDE") ohne Zinsscheine verbrieft. Die GLOBALURKUNDE wird von oder im Namen des CLEARING SYSTEMS (wie in C.17 definiert) verwahrt. Die Inhaber der Wertpapiere (die "WERTPAPIERINHABER") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von WERTPAPIEREN in effektiver Form.</p> <p>Wertpapierkennnummern</p> <p>Die ISIN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro (" EUR ") (die " FESTGELEGTE WÄHRUNG ")
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht</p> <p>Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Die WERTPAPIERE haben eine feste Laufzeit.</p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen.</p> <p>Beschränkung der Rechte</p> <p>Bei Eintritt eines oder mehrerer Ereignisse (die "ANPASSUNGSEREIGNISSE") (z.B. eine Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des BASISWERTS (wie in C.20 definiert)) wird die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die WERTPAPIERBEDINGUNGEN und/oder alle durch die BERECHNUNGSSTELLE gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten Kurse des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.</p> <p>Bei Eintritt eines oder mehrerer Ereignisse (die "UMWANDLUNGSEREIGNISSE") (z.B. geeigneter Ersatz für den BASISWERT steht nicht zur Verfügung) erfolgt nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Umwandlung (die "UMWANDLUNG") der Wertpapiere. UMWANDLUNG bedeutet, dass die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nicht mehr zum RÜCKZAHLUNGSBETRAG, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>Status der Wertpapiere</p>

		Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Entfällt. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.</p> <p>Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS entspricht.</p> <p>Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" ist der Quotient aus R (final) (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (initial) (wie in C.19 definiert) als Nenner.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.</p> <p>Der "BASISPREIS" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "FLOOR LEVEL" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "PARTIZIPATIONSFAKTOR" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	" FINALER BEOBACHTUNGSTAG " und " RÜCKZAHLUNGSTERMIN " werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.17	Abrechnungsverfahren für die	Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien (die " HAUPTZAHLSTELLE ") zu leisten. Die

	derivativen Wertpapiere	<p>HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER.</p> <p>Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN.</p> <p>"CLEARING SYSTEM" ist OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1 – 3, 1010 Wien ("OeKB").</p>
C.18	Tilgung der derivativen Wertpapiere	Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, vorbehaltlich einer UMWANDLUNG.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>"R (INITIAL)" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.</p> <p>"R (FINAL)" ist der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.</p> <p>Der "ANFÄNGLICHE BEOBACHTUNGSTAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>"BASISWERT" ist ein Index. Angaben zum BASISWERT sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten.</p> <p>Für weitere Informationen über den BASISWERT sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des BASISWERTS und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen.</p>

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p><i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die EMITTENTIN unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung. • Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der EMITTENTIN ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen). • Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der EMITTENTIN. • Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der EMITTENTIN dar (operationale Risiken). • Das wirtschaftliche Ergebnis der EMITTENTIN kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden. • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und

		<p>Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).</p> <ul style="list-style-type: none">• Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN.• Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die EMITTENTIN infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“).• Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).• Die EMITTENTIN unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.• Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der EMITTENTIN.• Die EMITTENTIN unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.• Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der EMITTENTIN.• Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der EMITTENTIN bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach "Basel II", "Basel III" und " CRR/CRD IV Paket ").• Künftige Unternehmensbeteiligungen der EMITTENTIN können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken (Akquisitionsrisiko).• Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN hängt teilweise vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der BANK AUSTRIA GRUPPE zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise und der weiteren Entwicklung der Europäischen Union).• Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der EMITTENTIN durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die
--	--	--

		<p>EMITTENTIN.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die EMITTENTIN. • Wirtschaftliche Probleme der UNICREDIT können einen negativen Einfluss auf die EMITTENTIN hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung). • Als Konzerngesellschaft der UNICREDIT und als Tochterunternehmen der UNICREDIT S.P.A. besteht für die EMITTENTIN das Risiko, dass sich Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UNICREDIT S.P.A. oder sonstige innerhalb der UNICREDIT getroffene Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN und auf deren Erträge erheblich nachteilig auswirken (Risiko aufgrund der Stellung der EMITTENTIN im Konzern).
<p>D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, die WERTPAPIERE zu einem angemessenen Preis vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Interessenkonflikte <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die EMITTENTIN, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <p>Zentrale Marktbezogene Risiken</p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt. Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der WERTPAPIERE sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem MINDESTBETRAG, dem NENNBETRAG bzw. dem Erwerbspreis liegen. WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.</p> <p>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</p>

		<p>Die EMITTENTIN kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Dieses Ausfallrisiko besteht auch, wenn im Fall einer finanziellen Schieflage der Emittentin ein Gläubigerbeteiligungsverfahren (Bail-in) durch die zuständige Abwicklungsbehörde eingeleitet wird. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.</p> <p>Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.</p> <p>Die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der WERTPAPIERE, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.</p> <p>Der Erlös aus den WERTPAPIEREN kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p>Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</p> <p><i>Risiken aufgrund des Einflusses des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.</p> <p><i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i></p> <p>Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den WERTPAPIEREN erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann trotz des MINDESTBETRAGS einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.</p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS</p>
--	--	--

		<p>in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.</p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem BASISPREIS erheblich verstärkt werden.</p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Basispreis</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines BASISPREISES in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i></p> <p>Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer UMWANDLUNG der WERTPAPIERE führen.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse</i></p> <p>Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nicht zum RÜCKZAHLUNGSBETRAG, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem EMISSIONSPREIS bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Verlust seines investierten Kapitals.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse</i></p> <p>Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.</p> <p><i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i></p> <p>Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile für die WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile <p><i>Kein Eigentumsrecht am BASISWERT</i></p> <p>Der BASISWERT wird von der EMITTENTIN nicht zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem BASISWERT.</p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien</p> <p>Die Wertentwicklung von aktienbezogenen WERTPAPIEREN (d.h. Wertpapiere</p>
--	--	--

		<p>bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteil) ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auswirken.</p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes</p> <p>Die Wertentwicklung von indexbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die EMITTENTIN hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die EMITTENTIN auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben WERTPAPIERINHABER keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen. Regulatorische Maßnahmen können u.a. dazu führen, dass der Index nicht mehr oder nur verändert als Basiswert verwendet werden kann.</p>
	<p>Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte</p>	<p>Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder Abwicklung der EMITTENTIN bzw. der Anwendung von Instrumenten der Gläubigerbeteiligung sogar ganz verlieren.</p>

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden	Entfällt; die Nettoerlöse aus jeder EMISSION von WERTPAPIEREN werden von der EMITTENTIN für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.
E.3	Angebotskonditionen	<p>Tag des ersten öffentlichen Angebots: 11. November 2019.</p> <p>Die WERTPAPIERE werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft.</p> <p>Zeichnungsfrist: 11. November 2019 bis 20. Dezember 2019. (14:00 Uhr Ortszeit München)</p> <p>Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.</p> <p>Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,00.</p> <p>Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,00.</p>

		<p>Die WERTPAPIERE werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.</p> <p>Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.</p> <p>Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).</p> <p>Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.</p> <p>Die Notierung wird mit Wirkung zum 2. Januar 2020 an den folgenden Märkten beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Zertifikate Premium) ● Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
<p>E.4</p>	<p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten</p>	<p>Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.</p> <p>Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die EMITTENTIN legt den Emissionspreis selbst fest. ● Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. ● Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten ● Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden. ● Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. ● Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen BASISWERT bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben. ● Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer

		<p>Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten. • Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee. • Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Anlageberater oder Verwaltungsgesellschaft eines Fonds, dessen Fondsanteile als BASISWERT bzw. dessen Bestandteile verwendet werden.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Vertriebsprovision: Im Emissionspreis ist kein Ausgabeaufschlag enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.</p> <p>Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.</p>

ISIN: AT000B044193
 Seriennummer: BAM06

Anhang zur Zusammenfassung

ISIN (C.1)	Rückzahlungstermin (C.16)	Basiswert (C.20)	Referenzpreis (C.19)	Internetseite (C.20)
AT000B044193	30. Dezember 2027	EURO iSTOXX® Responsibility Screened Select 30 (Price) Index (EUR) (ISIN: CH0480773289)	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts wie vom Indexsponsor veröffentlicht	www.onemarkets.de

ISIN (C.1)	Partizipationsfaktor (C.15)	Floor Level (C.15)	Basispreis (C.15)	Mindestbetrag (C.15)
AT000B044193	100 %	93 %	93 %	EUR 930,00

ISIN: AT000B044193
 Seriennummer: BAM06

ISIN (C.1)	Anfängliche Beobachtungstage (C.19)	Finale Beobachtungstage (C.16)
AT000B044193	23. Dezember 2019	23. Dezember 2026
	23. Januar 2020	25. Januar 2027
	24. Februar 2020	23. Februar 2027
	23. März 2020	23. März 2027
	23. April 2020	23. April 2027
	25. Mai 2020	24. Mai 2027
	23. Juni 2020	23. Juni 2027
	23. Juli 2020	23. Juli 2027
	24. August 2020	23. August 2027
	23. September 2020	23. September 2027
	23. Oktober 2020	25. Oktober 2027
	23. November 2020	23. November 2027
	23. Dezember 2020	23. Dezember 2027

Haftungsausschluss

Die Beziehung von STOXX Limited, der Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten zur UniCredit Bank AG beschränkt sich auf die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Produkten der UniCredit Bank AG

STOXX Limited, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten:

- » tätigen keine Verkäufe und Übertragungen der Produkte und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Produkte durch.
- » erteilen keine Anlageempfehlungen für die Produkte oder anderweitige Wertschriften.
- » übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Produkte.
- » übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung der Produkte.
- » sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Produkte oder des Inhabers der Produkte bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index Rechnung zu tragen.

STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten übernehmen keinerlei Gewährleistung und schliessen jegliche Haftung (aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) im Zusammenhang mit den Produkten oder deren Performance aus.

STOXX geht keinerlei vertragliche Verbindungen mit dem Erwerber der Produkte oder mit irgendeiner Drittperson ein.

Insbesondere,

- » übernehmen STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten keinerlei Gewährleistung, weder ausdrücklich noch konkludent, und lehnen jegliche Haftung ab hinsichtlich:
 - der von den Produkten, des Inhabers der Produkte oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des Index und der mit den im Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse;
 - der Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit des Index und der darin enthaltenen Daten;
 - der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Index und der darin enthaltenen Daten;
 - die Performance der Produkte im Allgemeinen.
- » STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten übernehmen keinerlei Gewährleistung und lehnen jegliche Haftung in Bezug auf jegliche Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Index oder der darin enthaltenen Daten ab.
- » STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten haften unter keinen Umständen (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, aufgrund von Fehlern, Unterlassungen oder Störungen des Index oder der darin enthaltenen Daten oder generell im Zusammenhang mit den Produkten, auch dann nicht, wenn STOXX, die Gruppe Deutsche Börse oder deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.

Der Lizenzvertrag zwischen der UniCredit Bank AG und STOXX wird einzig und allein zu dessen Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Produkte oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.